

Ansuchen um Freistellung vom Unterricht

Gesetzliche Grundlage: Auf Ansuchen kann für einzelne Stunden bis zu einem Tag der Klassenvorstand, darüber hinaus bis zu einer Woche der Schulleiter, mehr als eine Woche die Bildungsdirektion Salzburg die Erlaubnis zum Fernbleiben aus **wichtigen Gründen*** erteilen.

Ich,, ersuche, meinen Sohn/meine Tochter

Name: Klasse:

am/vom bis vom Unterricht freizustellen.

Grund:

.....
.....

Wichtige Hinweise:

1. Der /Die Erziehungsberechtigte übernimmt für diesen Zeitraum die volle Verantwortung.
2. Es besteht während dieser Zeit keine Schülerunfallversicherung.
3. Mit diesem Ansuchen nimmt der/die Erziehungsberechtigte zur Kenntnis, dass der versäumte Lehrstoff und Hausübungen unverzüglich in Eigenorganisation nachgeholt werden muss.

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift der/des Erziehungsberechtigten bzw. des eigenberechtigten Schülers/der eigenberechtigten Schülerin

Stellungnahme des Klassenvorstandes:

einverstanden

nicht einverstanden

Begründung:

.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Klassenvorstands/der Klassenvorständin

Stellungnahme der Direktion:

genehmigt

nicht genehmigt

Begründung:

.....

.....
Ort, Datum

.....
Unterschrift des Klassenvorstands/der Klassenvorständin

*Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in §45SchUG geregelt und können „aus wichtigen Gründen“ (§45 Abs. 4 SchUG) genehmigt werden. Wichtige Gründe sind z. B. Tätigkeiten im Rahmen der SchülerInnenvertretung, Feiertage verschiedener Religionen, Gesundheitliche Gründe (z.B. Therapien o. Kuraufenthalte – bitte Bestätigung beibringen), Teilnahme an Sport- o. kulturellen Veranstaltungen (bitte Bestätigung beibringen), Beerdigungen bzw. Hochzeiten enger Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister).

Richtlinien: Ansuchen auf Freistellung vom Unterricht

Eine Freistellung vom Unterricht **muss immer eine begründete Ausnahme** sein! Voraussetzung ist, dass der Schüler bzw. die Schülerin keine schwerwiegenden schulischen Probleme hat. An Tagen, an denen Schularbeiten oder Tests stattfinden, ist eine Freistellung grundsätzlich nicht möglich.

Freistellungen vom Unterricht sind vom Gesetzgeber in §45 SchUG geregelt und können „aus wichtigen Gründen“ (§45 Abs. 4 SchUG) genehmigt werden. Wichtige Gründe sind zum Beispiel:

- Tätigkeiten im Rahmen der SchülerInnen-Vertretung
- Feiertage verschiedener Religionen
- Gesundheitliche Gründe (z.B. Therapien oder Kuraufenthalte; bitte Bestätigung beibringen)
- Teilnahme an Sportveranstaltungen (bitte Bestätigung beibringen)
- Teilnahme an kulturellen Veranstaltungen (bitte Bestätigung beibringen)
- Beerdigungen bzw. Hochzeiten enger (!) Verwandter (Eltern, Großeltern, Geschwister)
- Besuche von **Eltern**teilen, die dauerhaft im Ausland leben
- Dringende familiäre Angelegenheiten

Verlängerungen von Ferienzeiten werden nicht genehmigt: Urlaubsreisen sind in den Ferienzeiten zu planen.

Freistellungen von bis zu einem Tag werden vom Klassenvorstand bzw. der Klassenvorständin bearbeitet und gegebenenfalls genehmigt. Von zwei Tagen bis zu einer Woche ist die Direktion zuständig. Alle Anträge, die mehr als eine Woche betreffen, müssen an die Bildungsdirektion Salzburg gerichtet werden.

Möglicherweise anfallende Stornogebühren für bereits gebuchte Reisen oder Schulveranstaltungen können nicht als Rechtfertigung für eine Freistellung vorgebracht werden!

Günstigere Tarife für Reisen in der Vorsaison sind keine Gründe für eine Freistellung vom Unterricht.

Ansuchen an die Direktion, die diesen Richtlinien entsprechen, müssen mit dem entsprechenden Formular eingebracht werden.